

Satzung des Vereins Siedlung "An der Windmühle" Dresden- Niedersedlitz e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.09.1997
mit Änderung vom 11.06.2004
und Änderung vom 03.06.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen Siedlung "An der Windmühle" Dresden-Niedersedlitz e.V. (im nachfolgenden Verein genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Siedlersparte "An der Windmühle" Dresden-Niedersedlitz des VKSK sowie der Siedlersparte "An der Windmühle" Dresden-Niedersedlitz des Sächsischen Landesverbandes Siedler e.V.
4. Der Verein ist Mitglied im Verband Wohneigentum Sachsen e.V. – Landesverband für Siedler, Haus- und Wohneigentümer.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Verband Wohneigentum Sachsen e.V. – Landesverband für Siedler, Haus- und Wohneigentümer, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Als Liquidator wird in diesem Fall der Vorsitzende des Verbandes Wohneigentum Sachsen e.V. – Landesverband für Siedler, Haus- und Wohneigentümer tätig.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für den Erhalt und die Entwicklung der Windmühlensiedlung Dresden-Niedersedlitz einsetzt. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Ziel aller Betätigungen sind die Schaffung und der Erhalt eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Punkte verwirklicht:
 - Die Hebung des Gemeinschaftssinnes und Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt wird.

- Die Erziehung der Jugend im Sinne des Siedlergedankens zu Naturverbundenheit.
- Das Hinwirken auf den Erhalt der Siedlung als Standort für Familienheime.
- Eine auf Wohneigentum und Garten bezogene Verbraucherberatung der Vereinsmitglieder mit dem Ziel eines effektiven Verbraucherschutzes.
- Die fachliche Beratung der Vereinsmitglieder bei der Pflege der Gärten in Bezug auf naturnahe oder ökologische Bewirtschaftung unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes. Gleiches gilt für Kleintierzucht und -haltung als Freizeittätigkeit der Mitglieder.
- Die Interessenbündelung der Vereinsmitglieder unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Zielsetzungen bei gleichberechtigter Mitwirkung von Männern und Frauen.

Der Verein unterstützt und fördert das Interesse für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber und am Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum Interessierte ebenso erlangen, wie Mieter und andere Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 3 Monaten über den Antrag. Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Beratung.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschrittlicher Anerkennung wirksam. Die Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, welche die Aufgaben des Vereins berühren, zu äußern, auf die Erarbeitung von Beschlüssen Einfluss zu nehmen und zur Willensbildung beizutragen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
6. Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Beschlüsse des Vereines an und setzen sich für deren Durchsetzung bei Wahrung ihrer Selbständigkeit ein. Sie fördern die Bestrebungen des Vereines und verallgemeinern ihre Erfahrungen und Erkenntnisse in geeigneter Form.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Austritt
Dieser kann per Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich bis zum 30. Juni des Kalenderjahres dem Vorstand des Vereines zu erklären.

3. Ausschluss

Bei Verstößen gegen die Satzung kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss von Mitgliedern beschließen.

Ausschlussgründe sind besonders dann gegeben, wenn das Mitglied seine Pflichten schuldhaft verletzt und sein Verhalten trotz Abmahnung nicht ändert, sowie mehr als 8 Monate seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied bzw. der Vorstand stellen.

Dem vom Ausschlussantrag betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu gewähren. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied des Vereines und dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand des Vereines Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

4. Streichung

Bei Zahlungsverzug über den Zeitraum eines Jahres endet die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein finanziert sich aus:

- Beiträgen der Mitglieder,
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Umlagen,
- Zuwendungen, Spenden und Stiftungen.

Mitgliedsbeiträge im Sinne dieser Satzung sind ebenfalls:

- Die Übernahme eines zumutbaren Vereinsamtes sowie
- Die Leistung von Pflichtstunden im Interesse der Erhaltung und Schaffung vereinseigener Einrichtungen.

2. Die Finanzen sind durch den Kassenwart zu verwalten und revisionssicher nachzuweisen.

3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Die einzelnen Mitglieder haften nicht, haben aber auch keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und etwaiger sonstiger Zuwendungen, und zwar auch dann nicht, wenn sie aus dem Verein ausscheiden. Ebenso wenig steht ihnen sowie ihren Erben irgendein Anspruch auf Ersatz der im Interesse der Gemeinschaft geleisteten Arbeit zu.

4. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, der je Grundstück spätestens im Januar eines jeden Jahres zu entrichten ist, und dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das anteilige Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.
2. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder zusätzlich, wenn es die Belange des Vereines erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der Vorsitzenden oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt alle grundlegenden Ziele und Aufgaben des Vereines. Sie beschließt die Satzung und erforderliche Änderungen, sowie die Finanzgrundlagen. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt werden.
2. Grundlegende Aufgaben sind insbesondere:
 - Erarbeiten von Rahmenordnungen und Empfehlungen für die Tätigkeit der Mitglieder zur Förderung des Vereinslebens
 - Übermittlung von Erfahrungen der Mitglieder an alle
 - Vorschläge und das Einbringen von Anforderungen gegenüber dem Verband Wohneigentum Sachsen e.V. – Landesverband für Siedler, Haus- und Wohneigentümer sowie Angebote an andere Vereinigungen und Organisationen
3. Außerdem obliegt der Mitgliederversammlung:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer

- die Bestätigung des Haushaltsplanes; sowie die Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Anträge

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird aller 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung im Block gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - stellvertretender Kassenwart
 - maximal bis zu 6 weitere Mitglieder
2. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt in einer konstituierenden Sitzung des Vorstandes und wird vereinsüblich bekannt gegeben.
3. Vereinsüblich sind sowohl der Aushang im Schaukasten am Vereinsgrundstück (Antonin-Dvorak-Straße 8) als auch die mehrmals im Jahr erscheinende und den Vereinsmitgliedern zugestellte „Siedlerinfo“.
4. Beide Vorsitzende repräsentieren den Verein und koordinieren die Arbeit des Vorstandes. Ihnen obliegt die Leitung des Vereines.
5. Je ein Vorsitzender vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein.
6. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind die laufende Geschäftsführung des Vereines, die Vorbereitung und Berufung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
2. Mit beratender Stimme können zu den Vorstandssitzungen Fach- und Rechtsberater, Kassenprüfer oder Gäste eingeladen werden.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören weiterhin:
 - Beschluss über den Haushaltsplan
 - Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes
 - Entgegennahme des jährlichen Revisionsberichtes
 - Auszeichnung von Einzelpersonen
 - Beschluss über Satzungsänderungen, sofern sie redaktioneller oder unwesentlicher Art sind
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Vertretung des Vereines im Verband.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind den

Vorstandsmitgliedern zu erstatten. Über Zahlungen von Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu ihrer Entlastung im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Wahlen werden alle 4 Jahre durchgeführt. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen den Wahlen aus, so kann durch den Vorstand bis zur nächsten Wahl ein neues Vorstandsmitglied berufen werden.
6. Der Vorstand tagt in der Regel im Abstand von jeweils 6 Wochen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokollbuch festzuhalten.

§ 12 Kassenführung

1. Der Kassenwart verwaltet die Konten sowie das Vermögen des Vereines als Wert und regelt Verbindlichkeiten und Forderungen an den Verein. Auszahlungen sind nur auf Beschlussfassung des Vorstandes vorzunehmen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden aller 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt und bestehen aus 2 Vereinsmitgliedern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des Vereines entsprechend der §§ 10 und 11 sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Kassenprüfer prüfen im Auftrag der Mitglieder die Kassenführung und das Belegwesen sowie die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine Gesamtprüfung des Vereinsvermögens. Der Prüfungsbericht ist jährlich dem Vorstand des Vereines zu übergeben. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Verband Wohneigentum Sachsen e.V. – Landesverband für Siedler, Haus- und Wohneigentümer, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. September 1997 beschlossen und wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Vereinssatzung außer Kraft gesetzt.
2. Änderungen an der Satzung wurden am 11.06.2004, am 20.06.2014 und am 03.06.2016 per Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen und sind mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.